

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuchs sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weyhe am 24.04.2002 diesen Bebauungsplan Nr. 28 (67/100) „*Friedhof Leeste II*“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Weyhe, den 22.04.2003

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

• Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.08.2001 die Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 28 (67/100) „*Friedhof Leeste II*“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 27.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weyhe, den 22.04.2003

Bürgermeister

• Planunterlage

Liegenschaftskarte: Gemarkung Leeste, Flur 8, Maßstab: 1:1000

Diese amtliche Liegenschaftskarte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 – Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/2003, Seite 5).

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.09.2001) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Katasteramt, Syke

(Dienstsiegel)

• Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Oldenburg, den 16.04.2003 **P3 Planungsteam** GbRmbH
Offener Str. 33a - 26121 Oldenburg

• Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.08.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.09.2001 bis 12.10.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhe, den 22.04.2003

Bürgermeister

• Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.04.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Weyhe, den 22.04.2003

Bürgermeister

• Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10(3) BauGB am entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung in der Kreiszeitung und nachrichtlich im Weser-Kurier (Regionale Rundschau) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Weyhe, den

Bürgermeister

• Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Weyhe, den

Bürgermeister

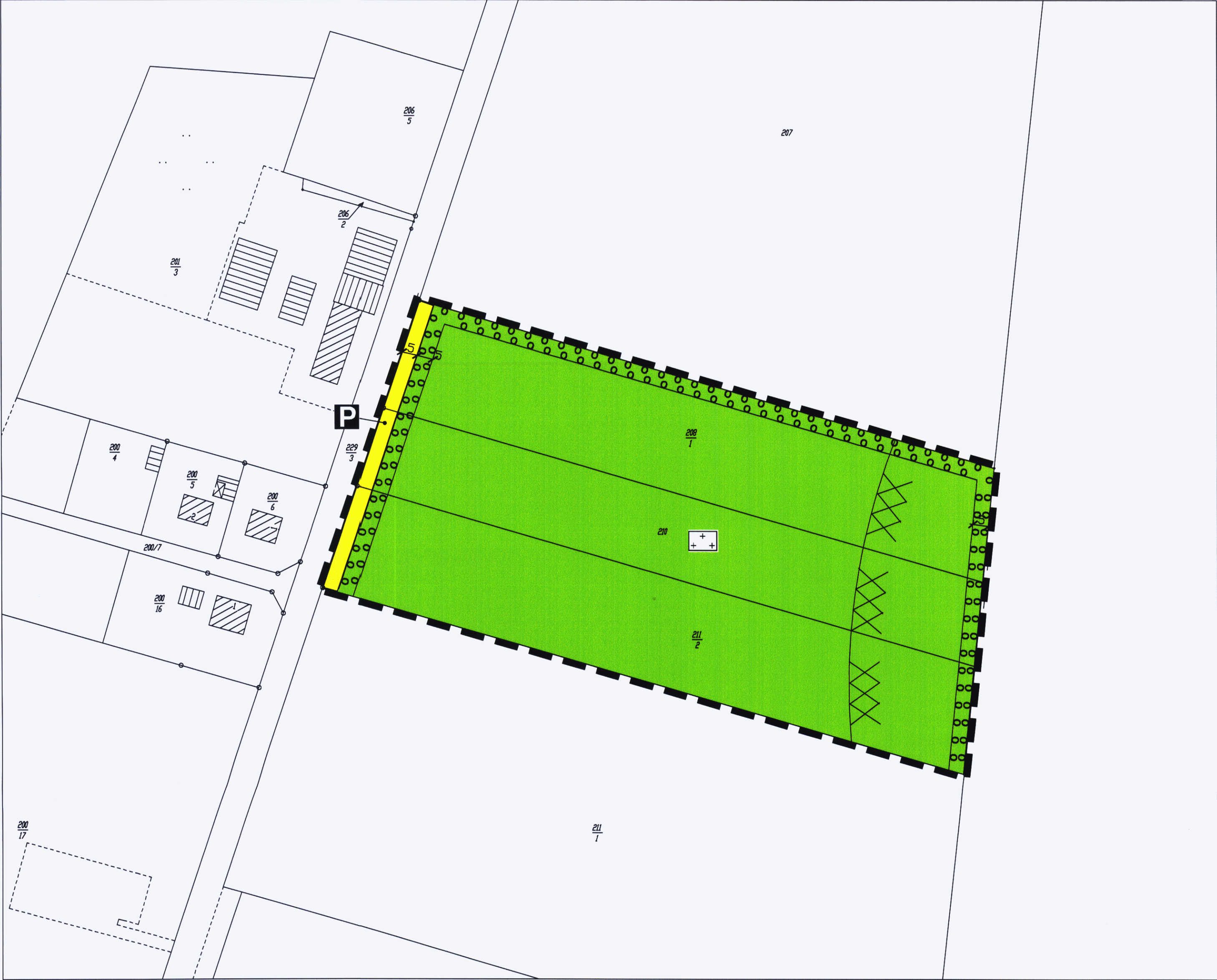
• Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Weyhe, den

Bürgermeister

1) Nicht zutreffendes bitte streichen



Textliche Festsetzungen

§ 1 Grünordnung:

Gemäß § 9(1), Nr. 25 a BauGB werden auf den öffentlichen und mit Umgrenzung zur Anpflanzung belegten Grünflächen folgende Festsetzungen für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern getroffen: Die Flächen sind mindestens zweireihig mit Gehölzen zu bepflanzen. In einem Abstand von höchstens 2,0m x 2,0m sind Sträucher (Mindestgröße 0,60m bis 1,00m) und Baumheister (Mindestgröße 1,75m bis 2,00m) anzupflanzen. Der Anteil der Baumheister hat mindestens 15% zu betragen. Dabei ist aus der nachstehenden Artenliste zu wählen.

Der Pflanzstreifen darf zur Gestaltung eines Haupteinganges von der Hagener Straße aus unterbrochen werden.

Pflanzliste (zu textliche Festsetzung § 1):

BÄUME		STRÄUCHER	
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Stieleiche	Quercus robur	Schlehe	Prunus spinosa
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	Vogelkirsche	Prunus avium
Rotbuche	Fagus sylvatica	Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Blutbuche	Fagus „purpurea“	Traubenkirsche	Prunus padus
Sandbirke	Betula pendula	Kreuzdorn	Rhamnus carthartica
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Spitzahorn	Acer platanoide	Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre	Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus	Hasel	Corylus avellana
Baumhasel	Corylus columa	Hartriegel	Cornus sanguinea
Wildapfel	Malus sylvestris	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Rotdorn	Crataegus monogyna var. rubra	Kornelkirsche	Cornus mas
Esche	Fraxinus excelsior	Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Eberesche	Sorbus aucuparia	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Roskastanie	Esculus hippocastanum (traditionell vorkommend, jedoch nicht heimisch)	Wildrosen	Rosa canina, villosa, Pimpinellifolia

Hinweise

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Das **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch Art 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie v. 27.7.2001).
- Die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (zuletzt geändert durch Art 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993).
- Die **Planzeichenverordnung** (PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten **ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde** gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf **Alttablagerungen** oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes Achim der Wintershall AG im Teilgebiet Barrien mit dem unter Betriebsführung der Wintershall AG stehenden **Erdgasgewinnungsfeld Achim-Barrien I** der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle.

Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90

Flächen für den Verkehr



Öffentliche Verkehrsfläche

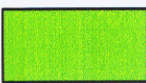
Zweckbestimmung:



Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

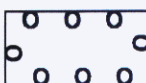


Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

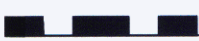


Friedhof

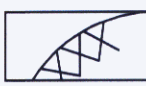


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



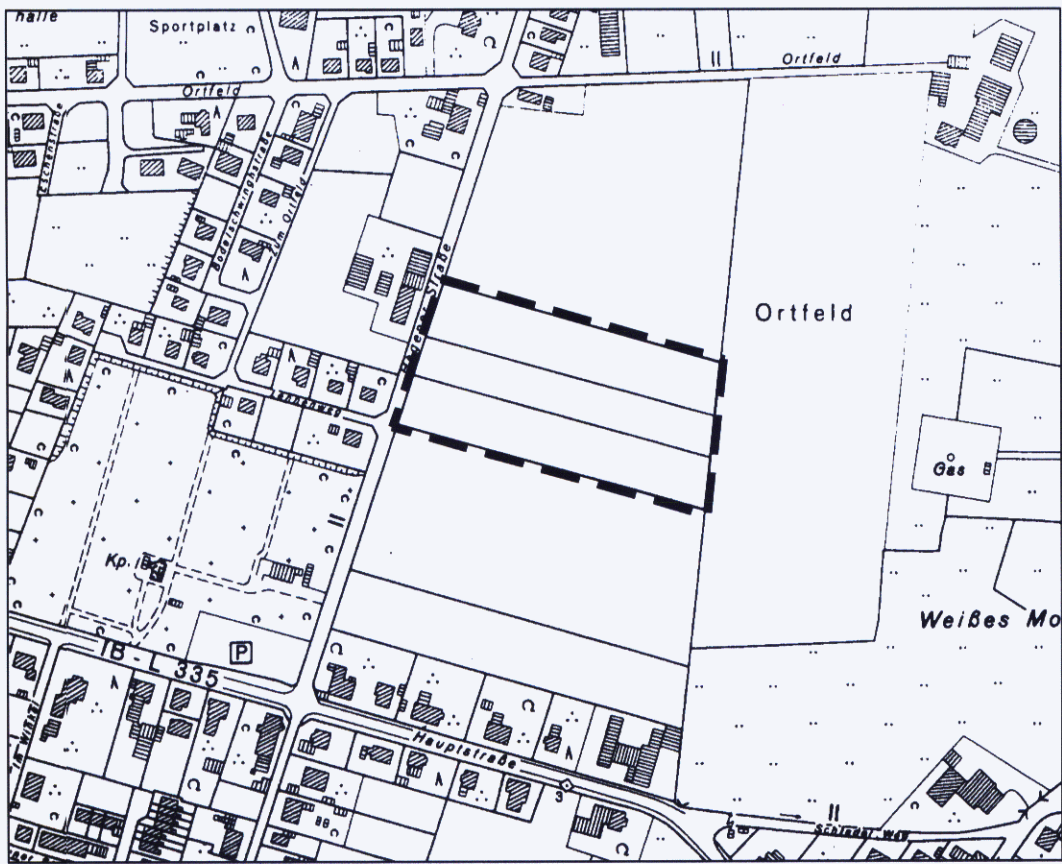
Bergbaufläche (Sicherheitsbereich für Erdgasbohrungen)

Maßstab 1: 1.000

0 10 30 50



Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 28 (67/100)

"Friedhof Leeste II"

Gemeinde Weyhe
Landkreis Diepholz



Offener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211